



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0897

Der Oberbürgermeister

V/63-we

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.08.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	30.08.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Stellplatzsatzung für Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der beigefügte Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen wird gemäß der §§ 48 Abs. 1 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 241), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der zurzeit geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Die vom Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 28.06.2021 beschlossene Stellplatzsatzung konnte noch nicht veröffentlicht werden, da zum 02.07.2021 eine neue Bauordnung in Kraft getreten ist. Daher ist der Satzungsentwurf an die neue Rechtslage anzupassen. Dies ist mit der vorliegenden Vorlage geschehen. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die geänderten Rechtsvorschriften und sind nachfolgend dargestellt.

Beschluss vom 28.06.2021	Neue Fassung
<p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- §§48 Abs. 3 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018 S. 421/ SGV.NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- §§48 Abs. 1 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018 S. 421/ SGV.NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung
<p>§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe</p> <p>(5) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach §48 Abs. 2 Satz 1 Landesbauordnung NRW und §§13, 88 Sonderbauverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach §§13, 88 Sonderbauverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>
<p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des §86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen ...</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des §86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen</p>
<p>Anlage 2: Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Stellplatzbedarfs</p> <p>Schaffung von Fahrradabstellplätzen Nach § 48 Abs. 3 besteht die Möglichkeit bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen zu ersetzen. Dabei müssen für jeden ersetzten Kfz-Stellplatz vier Fahrradabstellplätze hergestellt werden.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen zu ersetzen. Dabei müssen für jeden ersetzten Kfz-Stellplatz vier Fahrradabstellplätze hergestellt werden.</p>

Anlage/n:

Stellplatzsatzung

Stellplatzsatzung Anlage 1

Stellplatzsatzung Anlage 2

Stellplatzsatzung Anlage 3a

Stellplatzsatzung Anlage 3b

Stellplatzsatzung Anlage 3c